

**Hinweise für Ärztinnen und Ärzte,
die nur vorübergehend im Land Bremen ärztlich tätig sind**

Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Land Bremen ärztlich tätig werden, sind von Gesetzes wegen Mitglied der Ärztekammer Bremen und müssen sich bei der Ärztekammer melden.

Dies ist sowohl für Ärztinnen und Ärzte, die nur vorübergehend in Bremen ärztlich tätig sind, als auch für die beteiligten Ärztekammern ein aufwändiges Procedere. Wir haben deshalb für Ärztinnen und Ärzte, die einen Monat oder weniger in Bremen ärztlich tätig sind, ein vereinfachtes Anzeigeverfahren eingeführt. In diesem Verfahren müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name, Vorname, Geburtstag
- Fachgebietsbezeichnung
- Ärztekammer, in der der Arzt/die Ärztin gemeldet ist
- Zeitraum der Tätigkeit in Bremen
- Ort der Tätigkeit in Bremen.

Die Anzeige muss spätestens drei Tage nach Arbeitsbeginn bei der Ärztekammer vorliegen. Sie kann durch die Ärztinnen und Ärzte selbst oder auch durch ihre Arbeit- oder Auftraggeber erfolgen.

Sofern Sie einen Monat oder weniger im Lande Bremen ärztlich tätig sind, berührt dies Ihre Mitgliedschaft in Ihrer Heimatkammer und Ihrem Versorgungswerk nicht.

Jeder Arzt und jede Ärztin können das vereinfachte Anzeigeverfahren dreimal innerhalb eines Kalenderjahres anwenden. Danach muss in jedem Fall eine ordentliche Anmeldung erfolgen.

Für die Anzeige verwenden Sie bitte das Formular für das vereinfachte Anzeigeverfahren. Sie können es als beschreibbares PDF ausfüllen und per Mail an die Ärztekammer Bremen zurücksenden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Meldewesen (0421 3404-239)